

Entwurf

Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Kostenverordnung 2016 geändert wird

Auf Grund

1. des § 19 Abs. 7 des Finanzaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2023,
 2. des § 271 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,
 3. des § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2023,
 - a) teilweise in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes – DLT-VVG, BGBl. I Nr. 63/2023,
 - b) teilweise in Verbindung mit § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022,
 4. des § 144 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024,
 5. des § 56 Abs. 6 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024,
 6. des § 2 Abs. 13 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024,
 7. des § 45a Abs. 2 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2024,
 8. des § 5 Abs. 2 des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2022,
 9. des § 12 Abs. 2 des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 198/2021,
 10. des § 28 Abs. 6 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2021, und
 11. des § 15 Abs. 3 des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021,
 12. des § 22 Abs. 4 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024,
- wird verordnet:

Die FMA-Kostenverordnung 2016, BGBl. II Nr. 419/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 219/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Z 3 wird nach dem Verweis „§ 3 Abs. 2, 3 und 4 DLT-VVG“ der Begriff „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Verweis „§ 160 Abs. 1a BaSAG“ der Verweis „und § 22 Abs. 2 MiCA-VVG“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 Z 3 wird nach der lit. i folgende lit. j eingefügt:

- „j) die inländische Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 oder 17 MiCAR, die inländische Emittenten von E-Geld-Token gemäß Art. 48 MiCAR, die

inländische Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 59 und 60 MiCAR oder mehrere davon sind;“

3. Nach § 6 Abs. 1 Z 3 lit. f wird folgende lit. g eingefügt:

„g) § 22 Abs. 4 MiCA-VVG in Verbindung mit § 21a Abs. 1,“

4. In § 6 Abs. 1 Z 5 wird der Verweis „§ 21a Abs. 1 und 2“ durch den Verweis „§ 21b Abs. 1 und 2“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 4 Z 11 wird der Verweis „§ 21a Abs. 4“ durch den Verweis „§ 21b Abs. 4“ und der Begriff „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

6. Dem § 7 Abs. 4 Z 12 wird der Begriff „und“ angefügt und danach folgende Z 13 eingefügt:

„13. eines Emittenten oder Dienstleisters in Bezug auf Kryptowerte gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. j mit der Mindestpauschale gemäß § 14 Abs. 3 Z 9“

7. In § 13 Abs. 1 Z 8 ist der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt zu ersetzen und danach folgende Z 9 einzufügen:

„9. Subrechnungskreis 9, dem die Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. j zugeordnet sind.“

8. Nach § 14 Abs. 3 Z 8 wird folgende Z 9 eingefügt:

„9. Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte gemäß § 13 Abs. 1 Z 9500 Euro;“

9. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satzsatz angefügt:

„Maßgeblich für die Zuordnung zu Z 3 oder Z 3a ist grundsätzlich der jeweilige Berechtigungsumfang zum 31. Dezember des zweitvorangegangenen Kalenderjahres zu dem FMA-Geschäftsjahr, für das die Vorauszahlung zu leisten ist, ohne damalige Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen jedoch 500 Euro.“

10. § 14a Abs. 1 lautet:

„§ 14a. (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Abs. 2 haben der FMA als Referenzdaten die Umsatzerlöse, die sie innerhalb eines Kalenderjahres aus Schwarmfinanzierungsdienstleistungen erzielt haben und wie sie sich aus dem beim Firmenbuchgericht eingereichten Jahresabschluss ergeben, bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln. Korrekturmeldungen hat die FMA zu berücksichtigen, sofern sie bis längstens 30. September des Folgejahres bei der FMA einlangen. Etwaige Fremdwährungsbeträge sind zum Wechselkurs, der im Zeitpunkt der Erlöse gültig gewesen ist, in Euro umzurechnen.“

11. § 14a Abs. 3 lautet:

„(3) Ergibt bei der gemäß Abs. 2 durchgeführten Berechnung das aufwandbezogene Produkt aus den Parametern E und N einen Betrag in Höhe von mehr als 2 vH der umsatzbezogenen aggregierten Relationsgröße U_{gesamt} , so ist abweichend von Absatz 2 für das Produkt aus den Parametern E und N ein Betrag in Höhe von 2 vH von U_{gesamt} zugrunde zu legen.“

12. § 17 Abs. 3 zweiter und dritter Satz lautet:

„Das Gewicht ist

1. 50 vH bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen,
2. 80 vH bei inländischen Wertpapierfirmen gemäß Art. 1 Abs. 2 zweiter Unterabsatz oder Art. 12 IFR sowie bei über eine Zweigstelle gemäß § 21 WAG 2018 im Inland tätigen Drittlandfirmen,
3. 100 vH bei inländischen Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 3, 6 oder 9 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Z 2 oder 4 zu fallen, sowie bei Zentralverwahrern,
4. 125 vH bei inländischen Wertpapierfirmen, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 4, 5, 7 oder 8 WAG 2018 berechtigt sind, ohne unter Z 2 zu fallen, einschließlich Wertpapierfirmen gemäß Art. 12 Abs. 1 DLT-Pilot-Verordnung,
5. 67 vH bei Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften und AIFM sowie bei über eine Zweigstelle gemäß § 19 WAG 2018 im Inland tätigen Wertpapierfirmen.

Maßgeblich für die Gewichtung ist der jeweilige Berechtigungsumfang zum 31. Dezember des jeweiligen FMA-Geschäftsjahres.“

13. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Subrechnungskreis 9 (Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte)

§ 21a. (1) Die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 9 haben der FMA die von Wirtschaftsprüfern oder gesetzmäßigen Prüfverbänden geprüfte Referenzdatengrundlage des vorangegangenen Geschäftsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres zu übermitteln.

(2) Als Referenzdatengrundlage gemäß Abs. 1 gilt für Kostenpflichtige gemäß § 13 Z 9 die Bilanzsumme. Davon abweichend gilt als Referenzdatengrundlage bei den Kostenpflichtigen, die zu mehr als einem Fünftel Geschäfte betreiben, die nicht unter die MiCAR fallen, der dem Verhältnis der unter die MiCAR fallenden Geschäfte zum Gesamtgeschäft entsprechende Bruchteil der Bilanzsumme, wenn der Kostenpflichtige dies bis zum 30. Juni des Folgejahres der FMA anzeigt und das Vorliegen der Voraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen hat. Zum Nachweis kann auf aufsichtliche Finanzdatenmeldungen verwiesen werden. Tatsachen, die verspätet vorgetragen oder nachgewiesen werden, bleiben unberücksichtigt.

(3) Die FMA hat die auf die Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 9 im Einzelnen entfallenden Beträge gerechnet nach ihrem Anteil am Gesamtbetrag aller gemäß Abs. 2 zu berücksichtigenden Bilanzsummen zu ermitteln. Der Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der gemäß Abs. 2 zu berücksichtigenden Bilanzsumme des jeweiligen Kostenpflichtigen zum Gesamtbetrag aller gemäß Abs. 2 zu berücksichtigenden Bilanzsummen der Kostenpflichtigen gemäß § 13 Z 9.“

14. Der bisherige § 21a erhält die Bezeichnung „§ 21b.“.

15. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Für die Verweise auf Bundesgesetze in dieser Verordnung gilt Folgendes:

- „1. Soweit auf Bestimmungen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2023 anzuwenden;
5. soweit auf Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
6. soweit auf Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
7. soweit auf Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024;
8. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
9. soweit auf Bestimmungen des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
10. soweit auf Bestimmungen des Zentralen Gegenparteien-Vollzugsgesetzes – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2022 anzuwenden;
11. soweit auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017 anzuwenden;
12. soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2024 anzuwenden;

13. soweit auf Bestimmungen des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
 14. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2022 anzuwenden;
 15. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2024 anzuwenden;
 16. soweit auf Bestimmungen des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 anzuwenden;
 17. soweit auf Bestimmungen des Finanzkonglomeratengesetzes – FKG, BGBl. I Nr. 70/2004, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden;
 18. soweit auf Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2021 anzuwenden;
 19. soweit auf Bestimmungen des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes – RW-VG, BGBl. I Nr. 93/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 198/2021 anzuwenden;
 20. soweit auf Bestimmungen des Schwarmfinanzierung-Vollzugsgesetzes, BGBl. I Nr. 225/2021, verwiesen wird, in dieser Verordnung Schwarmfinanzierung-VG genannt, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
 21. soweit auf Bestimmungen des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes – DLT-VVG, BGBl. I Nr. 63/2023, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden;
 22. soweit auf Bestimmungen des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes – MiCA-VVG, BGBl. I Nr. 111/2024, verwiesen wird, ist dieses in seiner Stammfassung anzuwenden.
- (2) Für Verweise auf Unionsrecht in dieser Verordnung gilt Folgendes:
1. Soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in dieser Verordnung CRR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023 anzuwenden;
 2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, in dieser Verordnung CSDR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023 anzuwenden;
 3. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in dieser Verordnung EMIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S. 6, anzuwenden;
 4. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in dieser Verordnung MiFIR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791, ABl. Nr. L 2024/791 vom 08.03.2024, anzuwenden;
 5. soweit auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU, in dieser Verordnung MiFID II genannt, verwiesen wird, so ist die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/790, ABl. Nr. L 790 vom 08.03.2024, anzuwenden;
 6. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, in dieser Verordnung Melde-RTS genannt, verwiesen wird, so ist die Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 449, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 250 vom 28.09.2017 S. 76, anzuwenden;
 7. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011, in dieser Verordnung BMR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten

und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, anzuwenden;

8. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/1503, in dieser Verordnung ECSPR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden;
9. soweit auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2033, in dieser Verordnung IFR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, anzuwenden;
10. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/858, in dieser Verordnung DLT-Pilot-Verordnung genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU, ABl. Nr. L 151 vom 02.06.2022 S. 1, in ihrer Stammfassung anzuwenden;
11. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/1114, in dieser Verordnung MiCAR genannt, verwiesen wird, so ist die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023 anzuwenden.“

16. Dem § 23 ist folgender Abs. 15 anzufügen:

„(15) § 1 Z 3, § 3 Abs. 1 Z 3 lit. i und j, § 6 Abs. 1 Z 3 lit. f und g und Z 5, § 7 Abs. 4 Z 11 bis 13, § 13 Abs. 1 Z 8 und 9, § 14 Abs. 3 Z 8 und 9 sowie Schlusssatz, § 14a Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3, § 21a samt Überschrift, § 21b und § 22 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2024 treten mit 30. September 2024 in Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle soll vor allem das Kostenrecht zum Vollziehungsaufwand für die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, konkretisiert werden. Damit wird der Regelungsauftrag gemäß § 22 Abs. 4 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG) erfüllt und das horizontale Kostenrecht im Rahmen des Regelungsauftrages gemäß § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 entsprechend ergänzt.

Des Weiteren soll im Kostenrecht der Schwarmfinanzierungsdienstleister berücksichtigt werden, dass es keine aufsichtsrechtliche Abschlussprüfungspflicht für den Jahresabschluss einschließlich der Kostenbemessungsgrundlage gibt.

Schließlich sollen in dem mit der letzten Novelle BGBl. II Nr. 219/2023 ausdifferenzierten System der Gewichtungsfaktoren für die Kostenbemessungsgrundlage von Erbringern von Wertpapierdienstleistungen nunmehr auch EWR-Wertpapierfirmen und Drittlandfirmen mit inländischen Zweigstellen berücksichtigt werden. In diesem Zuge soll auch eine Regelung ergänzt werden, wie mit unterjährigen, für die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren relevanten Änderungen umzugehen ist.

Der Vollständigkeit halber sind die Verweisaktualisierungen zu nennen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 3):

Mit der Bestimmung soll die Konkretisierung des Kostenrechts nach dem MiCA-VVG als weiterer Regelungsgegenstand der Verordnung berücksichtigt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. i und j):

Mit der Bestimmung sollen die neuen Kostenpflichtigen gemäß § 22 Abs. 2 MiCA-VVG, wie sie vom Gesetzgeber in den Blick genommen sind (vgl. ErlIA 4113 BlgNR 27. GP 31 f.), berücksichtigt werden.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. f und g):

Mit der Bestimmung soll die maßgebliche Datenmeldung für die Bestimmung der Kostenbemessungsgrundlage im neuen Subrechnungskreis für Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte im Regelungssystem der Verordnung definiert werden.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 Z 5):

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 21a.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4 Z 11):

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 21a.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4 Z 12 und 13):

Mit der Bestimmung soll festgelegt werden, dass für die behördliche Festsetzung des Kostenanteils mangels Datenmeldungen aus den Vorjahren entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch bei Kostenpflichtigen nach dem MiCA-VVG die Höhe der Mindestpauschale heranzuziehen ist.

Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 8 und 9):

Mit der Bestimmung soll der neu einzurichtende Subrechnungskreis gemäß § 22 Abs. 3 MiCA-VVG nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 MiCA-VVG im Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) berücksichtigt werden.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 3 Z 8 und 9):

Mit der Bestimmung soll im System des Rechnungskreises 3 eine Mindestpauschale für Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte festgelegt werden.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 3 Schlusssatz):

Mit der Bestimmung soll parallel zur Ist-Kostenverrechnung geregelt werden, welcher Berechtigungsumfang für die Zuordnung von Erbringern von Wertpapierdienstleistungen zu einer Mindestpauschalenstufe maßgeblich ist (vgl. auch unten Begründung zu § 17 Abs. 3 zweiter und dritter Satz).

Zu Z 10 (§ 14a Abs. 1):

Die Änderung berücksichtigt, dass nicht die Jahresabschlüsse aller Schwarmfinanzierungsdienstleister der Prüfpflicht unterliegen, weil es keine aufsichtsrechtliche Abschlussprüfungspflicht gibt, sondern sich diese nur nach Maßgabe der jeweiligen Größenklassen aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2023, ergibt. Deswegen soll auf die Referenzdaten Bezug genommen werden, wie sie sich aus dem beim Firmenbuchgericht eingereichten Jahresabschluss ergeben, der im Regelfall mit Bestätigungsvermerk (§ 277 UGB) und im Ausnahmefall ohne Bestätigungsvermerk (§ 278 UGB) zur Urkundensammlung genommen wird. Die Ahndung unrichtig eingereicherter Jahresabschlüsse obliegt dem Firmenbuchgericht. Da die Einreichungsfrist beim Firmenbuchgericht gemäß § 277 Abs. 1 erster Satz UGB neun Monate nach dem Bilanzstichtag endet, soll den Schwarmfinanzierungsdienstleistern für Ausnahmefälle eine Frist für Korrekturmeldungen bis längstens 30. September eingeräumt werden. Das System der Korrekturmeldungen ist im Kostenrecht gemäß § 6 Abs. 4 der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2023, bereits bekannt.

Zu Z 11 (§ 14a Abs. 3):

Redaktionelle Berichtigungen.

Zu Z 12 (§ 17 Abs. 3 zweiter und dritter Satz):

Die Änderung im System der Gewichtungsfaktoren für die Kostenbemessungsbasis unterscheidet zukünftig zwischen inländischen Wertpapierfirmen, die über eine Konzession gemäß § 3 Abs. 1 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 verfügen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c erster Fall FMA-KVO 2016), und ausländischen Rechtsträgern, die über eine Zweigstelle im Inland tätig werden. Handelt es sich bei Letzteren um EWR-Wertpapierfirmen, die gemäß § 19 WAG 2018 tätig werden, beschränkt sich die Aufsicht auf die Wohlverhaltensvorschriften und ist der Aufwand bei pauschalierender Betrachtungsweise mit demjenigen bei Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften und AIFM vergleichbar. Bei Zweigstellen von Drittlandfirmen, die gemäß § 21 WAG 2018 tätig werden, ist hingegen eine umfassende Aufsicht vorgesehen und sind diese Zweigstellen auch berechtigt, Wertpapierdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gegenüber professionellen Kunden zu erbringen, womit der Aufwand bei pauschalierender Betrachtungsweise auf das Niveau von sog. „kleinen“ Wertpapierfirmen steigt.

Der neue Schlusssatz (dritter Satz) soll im System der FMA-KVO 2016 berücksichtigen, dass einerseits die jeweilige Erstattungspflicht von nur unterjährig vorliegenden Voraussetzungen grundsätzlich unberührt bleibt (§ 3 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 FMA-KVO 2016) und dass andererseits schon bisher die Änderung eines Gewichtungsfaktors in Bezug auf eine kontinuierliche Bezugsgröße pauschalierend mittels einer Stichtagsregelung berücksichtigt wird (§ 21 Abs. 2). Im vorliegenden Fall soll der Stichtag aus vollzugspraktischen Aspekten auf den 31. Dezember gelegt werden.

Zu Z 13 (§ 21a samt Überschrift):

Mit der Bestimmung soll die Kostenumlage im neuen Subrechnungskreis für Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte konkretisiert werden.

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 MiCA-VVG soll – nach deutschem Vorbild (vgl. ErlIA 4113 BlgNR 27. GP 32) – an die Bilanzsumme als Kostenbemessungsbasis angeknüpft werden. Die deutsche Begleitgesetzgebung zur MiCAR fasst den Kreis der Kostenpflichtigen gemäß § 22 Abs. 2 MiCA-VVG als Institute gemäß § 2 Abs. 4 dt. Kryptomärkteaufsichtsgesetz (dt. KMAG) – im Folgenden Kryptoinstitute – zusammen (zugrunde liegt bis auf Weiteres die Fassung des Ausschussberichtes im Deutschen Bundestag vom 20.04.2024, BT-Drs. 20/11178 <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011178.pdf>> zur Regierungsvorlage für ein KMAG <<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-%C3%BCber-die-digitalisierung-des-finanzmarktes-finanzmarktdigitalisierungsgesetz-finmadig/307253?f.deskriptor=Kryptom%C3%A4rkteaufsichtsgesetz&rows=25&pos=1&ctx=e>>, zu beschließen als Art. 1 dt. Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (dt. FinmadiG)). Kryptoinstitute werden durch Art. 19 dt. FinmadiG – ähnlich wie bisher schon z. B. Zahlungsinstitute und Wertpapierinstitute – dem Aufgabenbereich der Banken und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß § 16b Abs. 1 Nr. 1 dt.

Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (dt. FinDAG) und dort der Gruppe der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 16e Abs. 1 Nr. 1 dt. FinDAG zugewiesen. Gemäß § 16f Abs. 1 Nr. 1 dt. FinDAG werden die Kosten in dieser Gruppe nach dem Verhältnis der Bilanzsummen zueinander verteilt. Dabei kann ein Kostenpflichtiger gemäß § 16f Abs. 2 Satz 2 dt. FinDAG beantragen, dass nur ein entsprechender Bruchteil seiner Bilanzsumme berücksichtigt wird, wenn auch nur ein entsprechender Bruchteil seines Gesamtgeschäfts auf die beaufsichtigte Tätigkeit entfällt, deren Beaufsichtigung kostenseitig in der betreffenden (Abrechnungs-) Gruppe umgelegt werden soll. Relevanzschwelle für einen solchen Bruchteil sind 20 vH der Gesamtbilanzsumme.

In Abs. 1 soll im Rahmen der Auskunftspflicht gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 MiCA-VVG eine Übermittlungspflicht für die Kostenbemessungsgrundlage nach der Regelungspraxis der FMA-KVO 2016 mit Übermittlungsfrist bis zum 30. Juni des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Jahres festgelegt werden.

In Abs. 2 soll die Kostenbemessungsgrundlage nach deutschem Vorbild konkretisiert werden. Damit soll zugleich der Umfang der beaufsichtigten Tätigkeit hinreichend gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 MiCA-VVG berücksichtigt werden.

In Abs. 3 soll der Kostenaufteilungsschlüssel als Verhältniszahl der berücksichtigungsfähigen Bilanzsummen konkretisiert werden.

Zu Z 14 (§ 21b):

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 21a.

Zu Z 15 (§ 22):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 15):

Inkrafttretensbestimmung.